

Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten

nach § 161 Hessisches Schulgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I, 233 ff.)

– jeweils gültige Fassung –

An den
HOCHTAUNUSKREIS – Der Kreisausschuss –
Fachbereich Schule und Betreuung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Antrag auf die
Ausstellung einer
Schülerjahreskarte

Aktenzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Angaben zur Person

weiblich männlich

Familienname der Schülerin/des Schülers

Vorname der Schülerin/des Schülers

Ortsteil

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers

Bei Minderjährigen: Familienname der/des Erziehungsberechtigten

Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Nur wenn Adresse abweicht: Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Angaben bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule

Schulform

Grundschule Förderschule Realschule Gesamtschule integriert Gesamtschule kooperativ Gymnasium
 G8 G9
 Haupt Real Gymnasium

Angaben zur Schule und Klasse

Öffentliche Schule Staatl. anerkannte Privatschule

Diese Schule wird besucht ab/seit:

Schuljahr

besuchte Klasse

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bzw. der volljährigen Schülerin/Schülers:

Datum, Unterschrift

Bestätigung der Schule:

Die Angaben über den Schulbesuch treffen zu.

Datum, Unterschrift und Schulstempel

Informationen zur Übernahme von Beförderungskosten:

Nach den Bestimmungen des § 161 Hessisches Schulgesetz werden für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe (Klassen 1-4) sowie der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) bei Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben die Beförderungskosten durch den Schulträger erstattet.

Ab Sekundarstufe II (Oberstufe) tritt der Schulträger grundsätzlich nicht mehr ein.

Bei Antragstellung vor den Sommerferien wird die Karte zu Schulbeginn per Post nach Hause versendet. Sollte die Antragstellung erst während oder nach den Sommerferien stattfinden, so erfolgt die Zusendung der Karte vier bis acht Wochen nach Antragseingang durch den Verkehrsträger. Die bis dahin anfallenden Fahrtkosten müssen in diesen Fällen vorgelegt werden.

Sofern die erforderlichen Vorgaben nicht erfüllt sind, erhalten Sie einen Bescheid zur Übernahme von Beförderungskosten mit den entsprechenden Ausführungen.

Ausstellung der Schulzeitkarte

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- a) Für Schülerinnen und Schülern von Förderschulen muss zwischen Wohnung und zugewiesener Förderschule eine fußläufige Entfernung von mehr als 2.000 Metern liegen.

Kann der Schulweg aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, so erfragen Sie bitte weitere Möglichkeiten in dem Schulsekretariat.

- b) Für Grundschüler der Jahrgangsstufen 1-4 muss zwischen Wohnung und zuständiger Grundschule eine fußläufige Entfernung von mehr als 2.000 Metern liegen.

Wird eine private Einrichtung oder eine andere Grundschule besucht, werden Fahrtkosten anteilig bis zur zuständigen Schule übernommen, wenn diese über 2 KM entfernt liegt.

- c) Für Schüler der Jahrgangsstufe 5-10 muss zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule des gewählten Bildungsganges eine fußläufige Entfernung von mehr als 3.000 Metern liegen.

Grundsätzlich unterscheidet der Gesetzgeber lediglich zwischen den Bildungsgängen der Haupt- sowie der Realschule und des gymnasialen Zweiges. Etwaige besondere Unterrichtsinhalte, z.B. Fremdsprachenfolge, Musikangebote, religiöse oder andere pädagogische Ausprägungen sowie der Besuch des G-8 Zuges, werden nicht berücksichtigt.

Erstattung von Beförderungskosten

Die Anträge müssen bis zum 31.12. des Jahres beim Schulträger eingehen, in welchem das Schuljahr endet (Bsp.: Schuljahr 2020/2021 bis 31.12.2021)

Bei Erwerb einer Schülerjahreskarte (Einmal- oder mtl. Ratenzahlung) ist eine Kopie der Rechnung im Februar jeden Schuljahres mit einem Antrag einzureichen. Es muss ersichtlich sein, für welchen Zeitraum (Erwerbsdatum sowie Anzahl Monate) und zu welchem Tarif die Abbuchung erfolgte.

Hinweis:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Ich verpflichte mich, Schulwechsel, Umzug oder andere für die Schülerbeförderung relevante Änderungen (wie bspw. Änderungen der Schulform) unverzüglich mitzuteilen.

Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes finden Beachtung.

1. Datenverarbeitung: Mir ist bekannt und ich bin einverstanden, dass die Bearbeitung des Antrages unter Inanspruchnahme der automatisierten Datenverarbeitung erfolgt. Die gespeicherten Daten dienen zur Bescheiderteilung und Zahlbarmachung von Schülerfahrtkosten.

2. Datenübermittlung: Mir ist bekannt und ich bin einverstanden, dass die Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnr., Geburtsdatum, Schule, Klasse) zur Ausstellung/Sperrung eines gültigen Fahrausweises an den VHT Verkehrsverband Hochtaunus bzw. an das beauftragte Beförderungsunternehmen digital übermittelt werden. Ich wurde darüber informiert, dass ich meine Zustimmung jederzeit widerrufen kann. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung an den Schulträger.